

Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz)

Reglement über die Rentenversicherung
Januar 2012

Inhalt

		Seite
1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Mitgliedschaft	5
1.3	Gemeinsame Bestimmungen	7
1.3.1	Versicherungsgrundlagen	7
1.3.2	Versicherungsleistungen	8
2	Rentenplan	11
2.1	Versicherter Lohn, Versicherungsleistungen, Finanzierung	11
2.2	Altersleistungen	13
2.2.1	Altersrente	13
2.2.2	AHV-Überbrückungsrente	15
2.2.3	Pensionierten-Kinderrente	16
2.3	Leistungen im Invaliditätsfall	16
2.3.1	Invalidenrente	16
2.3.2	Invaliden-Überbrückungsrente	17
2.3.3	Invaliden-Kinderrente	17
2.4	Leistungen im Todesfall	18
2.4.1	Ehegattenrente	18
2.4.2	Waisenrente	19
2.4.3	Todesfallkapital	19
3	Kapitalplan	20
3.1	Versicherter Lohn, Versicherungsleistungen, Finanzierung	20
3.2	Altersleistungen	21
3.2.1	Alterssparkapital	21
3.3	Leistungen im Invaliditätsfall	22
3.3.1	Invalidenrente	22
3.3.2	Invaliden-Kinderrente	22
3.4	Leistungen im Todesfall	23
3.4.1	Ehegattenrente	23
3.4.2	Waisenrente	23
3.4.3	Todesfallkapital	23
4	Plan 58	24
5	Leistungen bei Austritt	25

6	Wohneigentumsförderung	27
7	Einkünfte, Vermögen und finanzielles Gleichgewicht	30
8	Organisation und Verwaltung	31
9	Auflösung der Pensionskasse	32
10	Übergangsbestimmungen	33
11	Schlussbestimmungen	34
Anhang	Versicherungstechnische Tarife	35
	Register zum Reglement	40

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allgemeines

- Art. 1** **Name**
Unter dem Namen «Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz)» besteht eine Personalvorsorgestiftung im Sinne der Art. 80ff. ZGB sowie Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 BVG.
- Art. 2** **Zweck**
1) Die Pensionskasse bezweckt die Versicherung der Arbeitnehmer der Credit Suisse Group AG und der mit dieser wirtschaftlich und finanziell eng verbundenen Firmen wie der Credit Suisse AG, Clariden Leu AG, Credit Suisse Trust AG und der Neuen Aargauer Bank AG sowie die Versicherung von deren Angehörigen und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod gemäss den Bestimmungen dieses Reglements.
2) Im Einvernehmen mit der Credit Suisse Group AG können durch Beschluss des Stiftungsrats auch die Arbeitnehmer von mit diesen Firmen wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmen angeschlossen werden, sofern der Stiftung hierzu die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- Art. 3** **Stellung zum BVG**
1) Die Pensionskasse führt die obligatorische Versicherung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) durch und ist gemäss Art. 48 BVG im Register für berufliche Vorsorge bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Zürich eingetragen.
2) Die Pensionskasse erbringt mindestens die im BVG vorgeschriebenen Leistungen. Die freiwillige Versicherung von Arbeitnehmern gemäss Art. 46 und 47 BVG ist ausgeschlossen.
- Art. 4** **Art der Vorsorgepläne**
Der Rentenplan ist ein Leistungsprimatplan. Der Kapitalplan sowie der Plan 58 sind Beitragsprimatpläne.
- Art. 5** **Haftung**
Für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse haftet nur das Pensionskassenvermögen. Art. 52 BVG bleibt vorbehalten.
- Art. 6** **Sitz**
Die Pensionskasse hat ihren Sitz in Zürich.
- Art. 7** **Begriffe**
1) Personenbegriffe im vorliegenden Reglement stehen sowohl für weibliche wie für männliche Personen.
2) Der Partner einer eingetragenen Partnerschaft nach PartG ist dem Ehegatten gleichgestellt.
3) In diesem Reglement werden bezeichnet mit (in alphabetischer Reihenfolge):
«AHV»
Die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung.
«Alters- und Invalidenrentner»
Personen, die von der Pensionskasse Alters- oder Invalidenrenten beziehen.
«Arbeitnehmer»
Personen, die mit der Firma in einem Arbeitsverhältnis stehen.
«Award»
Diskretionärer variabler Incentive Award (vormals variabler Lohnteil).

«Beitragsbefreiung»

Während der Beitragsbefreiung entfällt für den Invalidenrentner und für die Firma die Beitragspflicht. Das Alterssparkapital im Kapitalplan wird weitergeführt.

«Beitragsprimat»

Vorsorgeplan, bei dem die Höhe des Beitrags reglementarisch festgelegt ist und sich daraus die Höhe der Risiko- und Altersleistungen ableiten lässt.

«BVG»

Gesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

«BVG-Alter»

Das massgebende Alter nach BVG entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

«Firma»

Die Credit Suisse Group AG oder ein mit ihr im Sinne von Art. 2 juristisch oder wirtschaftlich eng verbundenes Unternehmen, das sich der Pensionskasse angeschlossen hat.

«FZG»

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

«Geschäftsleitungsmitglieder»

Der Stiftungsrat bezeichnet in Absprache mit der Firma die Geschäftsleitungsmitglieder im Sinne dieses Reglements namentlich.

«IV»

Die Eidgenössische Invalidenversicherung.

«Kinder»

Kinder im Sinne dieses Reglements sind

- leibliche Kinder;
- adoptierte Kinder;
- Pflegekinder nur, wenn der Versicherte für ihren Unterhalt aufzukommen hat oder wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

«Leistungsprimat»

Vorsorgeplan, bei dem die Höhe der Vorsorgeleistungen in Prozent des versicherten Lohnes vorgegeben ist und sich daraus die Höhe der Beiträge ergibt.

«Lohn»

Die von der Firma ausgerichteten fixen Lohnteile und Awards gemäss Art. 29 (Rentenplan) und Art. 64 (Kapitalplan) sowie die von der Firma ausgerichteten Lohnersatzleistungen (Lohnnachgenuss, Taggeldleistungen aus Krankentaggeld- oder Unfallversicherung und Leistungen der Mutterschaftsversicherung).

«Maxima»

Die im Rentenplan und im Kapitalplan durch den Stiftungsrat festgelegten maximalen versicherten Jahreslöhne.

«Ordentliches Pensionierungsalter»

Das ordentliche Pensionierungsalter wird erreicht:

- a) bei Vollendung des 60. Altersjahrs für Geschäftsleitungsmitglieder;
- b) bei Vollendung des 62. Altersjahrs für das Senior Management;
- c) bei Vollendung des 63. Altersjahrs für die übrigen Mitarbeiter.

Der Begriff Senior Management bezieht sich auf die Begriffserläuterung des Personalreglements, Ausgabe Januar 2011.

«PartG»

Gesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

«Pensionierung»

Altersrücktritt gemäss Kapitel 2.2.

«Pensionskasse»

Die Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz).

«Versicherte»

Die durch die Pensionskasse versicherten Arbeitnehmer.

«WEF»

Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

«Zusatzkonto»

Im Plan 58 wird ein Konto geführt für Einkaufsleistungen zur Beseitigung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung.

1.2 Mitgliedschaft

Art. 8

Grundsatz

- 1) Der Beitritt zur Pensionskasse ist Bestandteil des Arbeitsvertrags mit der Firma.
- 2) Der Beitritt ist für alle Arbeitnehmer obligatorisch, die gemäss BVG versichert werden müssen.
- 3) Nicht versichert werden:
 - a) Arbeitnehmer, die in einem auf nicht länger als drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis stehen;
 - b) Arbeitnehmer, deren Lohn tiefer ist als der Mindestlohn gemäss BVG;
 - c) Arbeitnehmer, die beim Arbeitsantritt im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind.
- 4) Arbeitnehmer, die bereits eine Altersrente einer anderen Pensionskasse beziehen oder die bei einer anderen Pensionskasse ausreichend versichert sind, können von der Mitgliedschaft befreit werden.
- 5) Arbeitnehmer, die bereits eine volle Altersrente der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) beziehen, werden nicht versichert.

Art. 9

Beginn der Versicherung

- 1) Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses. Der Versicherte ist von diesem Zeitpunkt an für die reglementarischen Leistungen versichert.
- 2) Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so beginnt die Versicherung an dem Zeitpunkt, zu dem die Verlängerung vereinbart wurde.

Art. 10

Aufnahme

Ab dem 1. Januar 2010 werden keine neuen Arbeitnehmer in den Rentenplan aufgenommen.

Art. 11

Auskunfts- und Meldepflicht

- 1) Mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer die Pensionskasse über seine persönliche Vorsorgesituation zu informieren und ihr namentlich Folgendes mitzuteilen:
 - a) Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers;
 - b) einen zeitlich noch nicht abgelaufenen gesundheitlichen Vorbehalt der früheren Vorsorgeeinrichtung;
 - c) Betrag der Freizügigkeitsleistung, die für ihn überwiesen wird; den Betrag des Altersguthabens BVG als Bestandteil der Freizügigkeitsleistung sowie, sofern er über 50 Jahre alt ist, den Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung;
 - d) Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf die er im Zeitpunkt seiner Heirat Anspruch gehabt hätte;
 - e) Betrag der ersten, seit dem Inkrafttreten des FZG dem Versicherten mitgeteilten Freizügigkeitsleistung;
 - f) Betrag, den der Versicherte als Vorbezug aus einer früheren Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der Wohneigentumsförderung bezogen hat und der noch nicht zurückerstattet ist, sowie Angaben über das betroffene Wohneigentum;
 - g) den im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändeten Betrag sowie den Namen des Pfandgläubigers;
 - h) in der Säule 3a vorhandenes Guthaben, das aus Einzahlungen aus selbständiger Erwerbstätigkeit geäuftet wurde
 - i) das Datum des Zuzugs aus dem Ausland, falls dieser in den letzten fünf Jahren vor dem Stellenantritt erfolgt ist;
 - j) Angaben zum Gesundheitszustand, soweit die Pensionskasse dies verlangt.
- 2) Alters- und Invalidenrentner sowie Bezüger von Hinterlassenenrenten sind verpflichtet, der Pensionskasse jeweils unverzüglich die für das Versicherungsverhältnis wesentlichen Tatsachen (Änderungen der Wohnadresse, des Zivilstands, der Familienverhältnisse und der Tätigkeit der Kinder, für die Kinderrenten ausgerichtet werden) mitzuteilen. Zudem sind Invalidenrentner verpflichtet, die Pensionskasse über ein regelmässiges Erwerbseinkommen zu unterrichten. Sie sind für Schäden haftbar, die der Pensionskasse aus der Verletzung dieser Anzeigepflicht entstehen.

Art. 12

Im Ausland entlohnte Arbeitnehmer

In Sonderfällen und im Einverständnis mit der Firma kann die Geschäftsleitung der Pensionskasse die Versicherung bzw. Weiterversicherung für im Ausland entlohnte Arbeitnehmer bewilligen.

Art. 13

Unbezahlter Urlaub

- 1) Bei Beurlaubung eines Versicherten sind ohne anders lautende Vereinbarung zwischen der Firma und dem Versicherten während der Dauer des Urlaubs, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren, die Beiträge des Versicherten und der Firma zu entrichten.
- 2) Unterbleibt die Beitragszahlung, so werden die versicherten Leistungen entsprechend gekürzt.

Art. 14

Wiedereintritt und Übertritt

Wieder eintretende Versicherte gelten als neu eintretende Versicherte und werden in der Sparversicherung versichert. Versicherte, die innerhalb der Credit Suisse Group AG von einer anderen Vorsorgeeinrichtung in die Pensionskasse übertreten, gelten ebenfalls als neu eintretende Versicherte.

Art. 15

Ende der Versicherung

- 1) Die Versicherung endet grundsätzlich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ausser es werde eine Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrente fällig.
- 2) Für die Risiken Invalidität und Tod bleibt der Versicherungsschutz bis zum Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats.

Art. 16

Externe Versicherung

- 1) Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten, kann der Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Firma die Weiterführung der Versicherung gestatten.

- 2) Die näheren Bedingungen für die Aufnahme in die externe Versicherung regelt der Stiftungsrat.
- 3) Für die externe Versicherung gelten folgende Vorschriften:
 - a) Der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versicherte Lohn kann nicht mehr erhöht werden.
 - b) Der Versicherte hat neben seinem eigenen Beitrag auch jenen der Firma zu übernehmen.
 - c) Unterbleibt die Beitragszahlung, wird eine Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 88ff. fällig. Der Anspruch auf eine Altersleistung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen in Kapitel 2.2.
 - d) Es gilt das ordentliche Pensionierungsalter für die übrigen Mitarbeiter. Ein allfälliger aus der Veränderung des Pensionierungsalters resultierender Anspruch auf Freizügigkeitsleistung wird zur Erhöhung der Altersleistung verwendet.
 - e) Ansonsten gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Reglements.

1.3 Gemeinsame Bestimmungen

1.3.1 Versicherungsgrundlagen

Art. 17

Änderung des versicherten Lohnes

- 1) Die Firma ist verpflichtet, der Pensionskasse Änderungen des anrechenbaren Lohnes unverzüglich mitzuteilen. Nach Eingang der Mitteilung bei der Pensionskasse wird der versicherte Lohn angepasst. Bei rückwirkenden Änderungen des anrechenbaren Lohnes sind die Beiträge des Versicherten und der Firma ebenfalls rückwirkend auf den Zeitpunkt der Lohnänderung zu entrichten. Steht der Versicherte in einem gekündigten Arbeitsverhältnis oder wird er innerhalb der nächsten zwölf Monate gemäss Art. 33 pensioniert, so werden Änderungen des anrechenbaren Lohnes nicht berücksichtigt.
- 2) Für den Rentenplan gilt im Weiteren:
 - a) Bei Änderung des Beschäftigungsgrads wird der versicherte Lohn neu festgesetzt. Eine Erhöhung des versicherten Lohnes wird unter sinngemässer Anwendung von Art. 32 Abs. 1 als Neueintritt behandelt. Im Ausmass einer Reduktion des versicherten Lohnes besteht Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, und zwar in Form einer zusätzlich versicherten Rente. Die Freizügigkeitsleistung wird gemäss Art. 91 Abs. 2 und 3 ermittelt.
 - b) Erhöht sich der Koordinationsabzug infolge Verbesserung der AHV-Rente, wird der versicherte Lohn deswegen nicht herabgesetzt.
 - c) Wird der anrechenbare fixe Lohnteil nach dem 58. Altersjahr aus einem anderen Grund als der Herabsetzung des Beschäftigungsgrades gekürzt, so kann der Versicherte im Einverständnis mit der Firma den bisherigen versicherten Lohn aufrechterhalten. Erfolgt die Kürzung früher, kann der Versicherte im Einverständnis mit der Firma den bisherigen versicherten Lohn nur vorübergehend aufrechterhalten.
 - d) Bei Beförderung in die Geschäftsleitung ist die notwendige Deckungskapitalverstärkung, bedingt durch den höheren versicherten Lohn und durch die Reduktion des Pensionierungsalters, vom Versicherten zu tragen. Es gilt sinngemäss die Anwendung von Art. 32 Abs. 1 und 2.

Art. 18

Gesundheitsprüfung, Anzeigepflichtverletzung

- 1) Der zu versichernde Arbeitnehmer hat auf Anfrage eine schriftliche Erklärung über seinen Gesundheitszustand abzugeben. Die Pensionskasse kann eine vertrauensärztliche Abklärung anordnen und zeitlich begrenzte Vorbehalte anbringen.
- 2) Allfällige Vorbehalte und deren Dauer werden dem Versicherten schriftlich mitgeteilt und sind beschränkt auf die vom Arzt festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen.
- 3) Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts wird auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet. Spätestens nach fünfjähriger Zugehörigkeit zur Pensionskasse fallen sämtliche Leistungsvorbehalte weg.
- 4) Unwahre oder unvollständige Angaben des zu versichernden Arbeitnehmers zur Risikobeurteilung sowie die Verweigerung einer allfälligen vertrauensärztlichen Untersuchung können Leistungsvorbehalt, Leistungskürzung oder Leistungsverlust zur Folge haben. Die Pensionskasse teilt dies dem zu versichernden Arbeitnehmer innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie zuverlässige Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung oder der Verweigerung erhalten hat, mit.

- 5) Die Pensionskasse kann ihre Invaliden- und Hinterlassenenleistungen bei Vorbehalten und Leistungskürzungen auf die BVG-Minimalleistungen beschränken. Der Vorsorgeschutz, der mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworben wird, wird nicht beschränkt.
- 6) Tritt die Invalidität oder der Tod des Versicherten während der Vorbehaltsdauer aufgrund einer Ursache ein, die zu einem Vorbehalt führte, so gilt der Ausschluss für die ganze Laufzeit der Leistung. Vom Leistungsausschluss sind in der Folge auch anwartschaftliche Leistungen betroffen, soweit der spätere Tod auf keine andere Ursache zurückzuführen ist.

1.3.2 Versicherungsleistungen

Art. 19

Überversicherung

- 1) Rentenleistungen der Pensionskasse können gekürzt werden, sofern sie mit Leistungen von dritter Seite zu einem Ersatzeinkommen von mehr als 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes führen.
- 2) Als Leistungen von dritter Seite gelten:
 - a) Leistungen der AHV;
 - b) Leistungen der IV;
 - c) Leistungen der Militärversicherung;
 - d) Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
 - e) Leistungen aus entsprechender ausländischer Sozialversicherung;
 - f) Leistungen einer weiteren Vorsorgeeinrichtung;
 - g) allfällige Lohnersatzleistungen der Firma oder einer Versicherung, sofern die Firma mindestens 50 % der Prämien entrichtet;
 - h) bei Invalidität das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen. Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilfenlosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen als anrechenbare Einkünfte.
- 3) Rentenkürzungen als Folge von Vorbezügen im Rahmen der WEF werden den Leistungen Dritter gleichgestellt.
- 4) Kapitaleistungen werden zur Ermittlung des Gesamteinkommens aufgrund der technischen Grundlagen der Pensionskasse in Renten umgerechnet.
- 5) Im Falle einer Kürzung sind alle Leistungen der Pensionskasse im selben Verhältnis betroffen.
- 6) Die Kürzungen werden bei wesentlichen Veränderungen der Leistung von dritter Seite oder bei Entstehung oder Wegfall von Renten überprüft, wobei der bei Leistungsbeginn festgestellte mutmasslich entgangene Verdienst nach Massgabe des Landesindexes der Konsumentenpreise aufgewertet wird.
- 7) Leistungen aus selbst finanzierten Unfall-, Lebens- und Taggeldversicherungen werden bei der Überversicherung nicht angerechnet.

Art. 20

Abtretung von Ansprüchen

Bei Schadenersatzpflicht eines Dritten für den Tod oder die Gesundheitsschädigung eines Versicherten haben der Versicherte oder seine Hinterlassenen ihre Schadenersatzansprüche (nicht aber die Genugtuungsansprüche) der Pensionskasse bis zur Höhe der von dieser zu erbringenden Leistungen abzutreten. Wird die Abtretung verweigert, kann die Pensionskasse ihre Leistungen sistieren.

Art. 21

Kinder- und Waisenrente

- 1) Beginn und Ende des Anspruchs auf eine Kinder- oder Waisenrente wird im Vorsorgeplan, subsidiär durch Abs. 2 und 3 festgelegt.
- 2) Der Anspruch auf Kinder- oder Waisenrente entsteht frühestens am ersten Tag des Monats, der auf die Geburt des Kindes folgt.

- 3) Der Anspruch auf Kinder- oder Waisenrente bleibt erhalten bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 18. Altersjahr vollendet. Steht das Kind in Ausbildung, bleibt der Anspruch erhalten bis zum Ende des Monats, in dem die Ausbildung beendet wird, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf es das 25. Altersjahr vollendet.
- 4) Die maximale Höhe der Kinderrenten beträgt 100 % der maximalen AHV-Altersrente für ein Kind, 125 % der maximalen AHV-Altersrente für zwei Kinder und 150 % der maximalen AHV-Altersrente für drei oder mehr Kinder.
- 5) Für Kinder, die bei Erreichen des 18. Altersjahrs Erwerbsunfähigkeitsleistungen der IV beziehen, besteht die Anspruchsberechtigung, solange die IV ihre Leistungen erbringt. Die Pensionskassenleistungen werden ab Vollendung des 25. Altersjahrs bei 100 % der maximalen AHV-Altersrente plafoniert.
- 6) Die Anspruchsberechtigung entfällt, wenn das Kind einen Lohn aus einer Erwerbstätigkeit oder Lohnersatzleistungen aus der Erwerbsersatzordnung oder der Arbeitslosenversicherung bezieht, die den jährlichen Betrag von 100% der maximalen AHV-Altersrente übersteigen.

Art. 22

Fälligkeit und Zeitpunkt der Zahlungen

- 1) Ein Anspruch auf eine reglementarische Leistung entsteht, sobald sämtliche Anspruchsvoraussetzungen gemäss Reglement erfüllt sind. Kapitalleistungen werden mit Entstehen des Anspruchs fällig.
- 2) Die Leistungen der Pensionskasse sind wie folgt zahlbar:
 - a) die Renten monatlich, jeweils am Ende des Monats;
 - b) die Kapitalzahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit;
 - c) Leistungen für Begünstigte nach Art. 62 Abs. 2 nach Ablauf des Lohnnachgenusses, in jedem Fall jedoch frühestens, wenn die Anspruchsberechtigung feststeht.
- 3) Bis zum Zahlungszeitpunkt gemäss Abs. 1 werden die Leistungen nicht verzinst.
- 4) Die Zahlungen der Pensionskasse erfolgen an die ihr vom Anspruchsberechtigten gemeldete Zahlungsadresse, soweit diese sich in einem EU- oder EFTA-Staat befindet. In den übrigen Fällen hat der Anspruchsberechtigte eine Zahlungsadresse in der Schweiz zu führen oder die Zahlungen am Sitz der Pensionskasse zu beziehen.
- 5) Die Pensionskasse kann den Nachweis der Anspruchsberechtigung verlangen; wird der Nachweis nicht erbracht, so kann die Pensionskasse die Zahlung von Leistungen ganz oder teilweise aufschieben.
- 6) Wurden Leistungen der Pensionskasse nachweisbar unrechtmässig bezogen, so kann die Pensionskasse deren sofortige Rückerstattung verlangen. Ist eine Rückerstattung nicht möglich, so wird die Rente versicherungstechnisch um den ausstehenden Betrag lebenslänglich gekürzt.
- 7) Das Gesuch auf eine Kapitalauszahlung muss spätestens einen Monat vor Fälligkeit eingereicht werden.

Art. 23

Anpassung an die Preisentwicklung

Die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Der Entscheid wird im Jahresbericht erläutert.

Art. 24

Unabtretbarkeit der Leistungen

Die Ansprüche gegen die Pensionskasse können vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss WEF.

Art. 25

Kürzung oder Verlust der Leistungen

Die Pensionskasse kann ihre reglementarischen Leistungen sistieren, herabsetzen oder verweigern:

- a) wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden selbst herbeigeführt hat;
- b) bei Verletzung der Auskunftspflicht gegenüber der Pensionskasse und deren Vertrauensarzt;
- c) bei einem Verhalten wie Täuschung der Pensionskasse, Gefährdung oder Verletzung ihrer Interessen, bei dem der Pensionskasse die Ausrichtung von Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann.

Art. 26

Leistung bei Ehescheidung

- 1) Bei der Ehescheidung eines Versicherten kann die während der Ehedauer erworbene Freizügelungsleistung geteilt werden. Das Gericht teilt der Pensionskasse den zu übertragenden Betrag mit den nötigen Angaben über die Erhaltung des Vorsorgeschatzes mit.
- 2) Die versicherte Altersrente im Rentenplan wird um den überwiesenen Betrag versicherungstechnisch gemäss Tabellen im Anhang gekürzt. Im Kapitalplan vermindert sich das Alterssparkapital um den überwiesenen Betrag. Die Pensionskasse zahlt zuerst den überobligatorischen Teil der Freizügelungsleistung aus.
- 3) Der Versicherte kann die Kürzung durch einen Einkauf beseitigen.

Art. 27

Teilliquidation

- 1) Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation besteht bei einem individuellen Austritt ein individueller Anspruch, bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.
- 2) Treten mehrere Versicherte als Gruppe gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven nach Art. 27h und 48e BVV2.
- 3) Die näheren Einzelheiten richten sich nach dem Teilliquidations-Reglement.

2 Rentenplan

2.1 Versicherter Lohn, Versicherungsleistungen, Finanzierung

Art. 28

Anrechenbarer Lohn

- 1) Der anrechenbare Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohn (fixe Lohnanteile), der aus zwölf Monatslöhnen und gegebenenfalls einem 13. Monatslohn besteht.
- 2) Awards, Sozialzulagen, Spezialarbeitsentschädigungen und Provisionen werden nicht angerechnet.

Art. 29

Versicherter Lohn

- 1) Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn, vermindert um einen Koordinationsabzug zur Berücksichtigung der Leistungen der AHV/IV. Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Ermittlung des versicherten Lohnes in der Weise, dass der auf einen vollen Lohn aufgewertete Teilzeitlohn um den Koordinationsabzug gekürzt und mit dem aktuellen Beschäftigungsgrad multipliziert wird.
- 2) Der Koordinationsabzug entspricht einem Drittel des anrechenbaren Lohnes, höchstens aber der maximalen AHV-Altersrente.
- 3) Der versicherte Lohn ist massgebend für die Bemessung der Leistungen und die Berechnung der Beiträge.
- 4) Nach Vollendung des 58. Altersjahrs kann der Versicherte den Beschäftigungsgrad in Übereinkunft mit der Firma reduzieren, ohne dass der versicherte Lohn angepasst wird. Die Reduktion des Beschäftigungsgrads darf maximal 50% betragen, wobei der Beschäftigungsgrad von 50% nicht unterschritten werden darf.

Die Firma übernimmt bei Versicherten, die einen auf 100 % aufgerechneten Jahreslohn von CHF 150 000 oder weniger erzielen, die infolge der Beschäftigungsreduktion anfallenden Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.

Bei Versicherten, die einen auf 100 % aufgerechneten Jahreslohn über CHF 150 000 erzielen, übernimmt die Firma die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge, die aufgrund der Beschäftigungsgradänderung anfallen, wie folgt:

- bei einer Beschäftigungsgradreduktion bis 20 % übernimmt die Firma die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge vollumfänglich;
- bei einer Beschäftigungsgradreduktion über 20 % jedoch bis maximal 50 % übernehmen der Versicherte und die Firma die Beiträge gemäss Reglement.

- 5) Der maximale versicherte Lohn wird durch den Stiftungsrat festgesetzt und im Anhang des Jahresberichts offengelegt.

Art. 30

Übersicht Versicherungsleistungen

Im Rentenplan sind folgende Leistungen versichert:

Altersleistungen (Kapitel 2.2)

- Altersrente
- AHV-Überbrückungsrente
- Pensionierten-Kinderrente

Leistungen im Invaliditätsfall (Kapitel 2.3)

- Invalidenrente
- Invaliden-Überbrückungsrente
- Invaliden-Kinderrente

Leistungen im Todesfall (Kapitel 2.4)

- Ehegattenrente
- Waisenrente
- Todesfallkapital

Leistungen bei Austritt (Kapitel 5)

Art. 31

Finanzierung

- 1) Die Beitragspflicht beginnt bei Eintritt in die Pensionskasse und endet am Ende desjenigen Monats, für den zum letzten Mal von der Firma der Lohn oder Lohnersatzleistungen ausgerichtet werden, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem das 65. Altersjahr vollendet wird.
- 2) Der Beitrag des Versicherten wird zugunsten der Pensionskasse vom Lohn abgezogen.
- 3) Von dem auf die Vollendung des 24. Altersjahrs folgenden 1. Januar an gilt nachstehende Beitragsregelung, wobei der höhere Beitragssatz jeweils vom Beginn jenes Kalenderjahrs an gilt, in dem das die Beitragsstufe nach unten begrenzende Altersjahr vollendet wird.
- 4) Der Beitragssatz wird nach folgenden Richtwerten in Abhängigkeit des Deckungsgrads definiert. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich über die Höhe der Beiträge für das folgende Jahr.

Deckungsgrad	Altersjahr	Beitrag in Prozent des versicherten Lohnes
≥ 108 %	40 – 44	9,0
	45 – 65	10,5
< 108 % und ≥ 103 %	40 – 44	10,0
	45 – 65	11,5
< 103 %	40 – 44	11,0
	45 – 65	12,5

- 5) Die Firma entrichtet für Versicherte ab dem 31. Dezember nach Vollendung des 24. Altersjahrs einen gesamthaften Betrag wie folgt:
 - a) 200 % der Beitragssumme der Versicherten mit ordentlichem Pensionierungsalter 62 oder 63;
 - b) 250 % der Beitragssumme der Versicherten mit ordentlichem Pensionierungsalter 60.

Art. 32

Einkauf

- 1) Beim Eintritt in die Pensionskasse nach Vollendung des 25. Altersjahrs wird der Rentenanspruch um einen versicherungstechnisch ermittelten festen Betrag gemäss Tabellen im Anhang gekürzt.
- 2) Der Versicherte und die Firma können die Kürzung bis zum Eintritt eines Leistungsfalls durch eine Einkaufssumme gemäss Tabellen im Anhang ganz oder teilweise beseitigen.

Der Versicherte kann pro Kalenderjahr maximal vier Einkaufssummen in die Pensionskasse leisten. Der Einkauf wird dabei mit dem Valutadatum verbucht, wobei Rückvaluierungen nicht zulässig sind. Der Endtermin für persönliche Einkäufe ist pro Kalenderjahr jeweils der 18. Dezember. Persönliche Einkäufe, die nach dem Endtermin eingehen, werden von der Pensionskasse zurückgewiesen.

Die persönlichen Einkäufe werden in der Reihenfolge Rentenplan, Kapitalplan, Plan 58 verarbeitet. Auf Wunsch des Versicherten kann diese Reihenfolge unter Vorbehalt von Art. 84 Abs. 2 Bst. c abgeändert werden.

- 3) War der Versicherte bereits früher einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen, so hat er die Überweisung aller Freizügigkeitsleistungen an die Pensionskasse zu verlangen. Unterbleibt die vollständige Überweisung der Freizügigkeitsleistungen, kann der Versicherte keine persönlichen Einkäufe leisten.
- 4) Hat der Versicherte Bezüge für Wohneigentumsförderung getätigt, sind Einkäufe erst nach vollständiger Rückzahlung des vorbezogenen Betrags möglich.
- 5) Eine im Rahmen einer Ehescheidung übertragene Freizügigkeitsleistung kann ohne Einkaufsbeschränkung wieder eingekauft werden.
- 6) Für den Einkauf nicht benötigte Teile von Freizügigkeitsleistungen werden in den Kapitalplan übertragen. Sofern vom Versicherten nicht anderweitig mitgeteilt, werden persönlich geleistete Einkaufssummen, die keine Freizügigkeitsleistungen darstellen, für den Kürzungsauskauf gemäss Abs. 2 verwendet.

- 7) Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des reglementarisch versicherten Lohnes nicht überschreiten.

2.2 Altersleistungen

2.2.1 Altersrente

Art. 33

Beginn und Ende

- 1) Wird das Arbeitsverhältnis mit der Firma nach Vollendung des 58. Altersjahrs aufgelöst, so hat der Versicherte Anspruch auf eine Altersrente. Wird das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahrs auf Wunsch der Firma aufgelöst, so zahlt die Firma der Pensionskasse die Differenz aus dem notwendigen Rentendeckungskapital und der vorhandenen Freizügigkeitsleistung.
- 2) Bei betrieblichen Restrukturierungen kann der Stiftungsrat auf Antrag des Versicherten oder der Firma einen früheren Bezug der Altersrente vorsehen. Das Alter 55 darf dabei nicht unterschritten werden.
- 3) Bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters kann vom Versicherten die Ausrichtung einer Freizügigkeitsleistung gemäss Kapitel 5, Leistungen bei Austritt, verlangt werden, sofern der Versicherte den Nachweis erbringt, dass er die Erwerbstätigkeit überwiegend weiterführt oder zum Zeitpunkt des Austritts als arbeitslos gemeldet ist. Teilpensionierungen mit einer entsprechenden Reduktion des Beschäftigungsgrads sind möglich. Der Anspruch auf eine Altersrente beginnt jedoch spätestens am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahrs. Vorbehalten bleibt Art. 36.
- 4) Der Anspruch erlischt an dem auf den Tod des Anspruchsberechtigten folgenden Monatsende.

Art. 34

Versicherte Altersrente

Die versicherte Altersrente beträgt 70 % des versicherten Lohnes, vermindert um allfällige Kürzungen aufgrund von:

- a) Eintritt nach Vollendung des 25. Altersjahrs;
- b) Erhöhung des Beschäftigungsgrads;
- c) Kapitalvorbezug für die Wohneigentumsförderung;
- d) Überweisungen infolge einer Ehescheidung

und erhöht um allfällige zusätzliche Renten aufgrund von:

- e) geleisteten Einkaufssummen;
- f) Reduktion des Beschäftigungsgrads;
- g) Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung;
- h) Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils.

Art. 35

Rentenhöhe

- 1) Bei Rentenbeginn am Monatsersten nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters entspricht die jährliche Altersrente der versicherten Altersrente.
- 2) Bei Rentenbeginn vor dem Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters (vorzeitige Pensionierung) wird die gemäss Abs. 1 berechnete Rente für jeden zwischen diesen beiden Zeitpunkten liegenden Monat während ihrer ganzen Bezugsdauer gekürzt. Die Kürzung beträgt für jeden Monat zwischen dem

58. und dem 59. Altersjahr	0,417 % je Monat oder 5,0 % p. a.
59. und dem 60. Altersjahr	0,333 % je Monat oder 4,0 % p. a.
60. und dem 61. Altersjahr	0,250 % je Monat oder 3,0 % p. a.
61. und dem 62. Altersjahr	0,250 % je Monat oder 3,0 % p. a.
62. und dem 63. Altersjahr	0,250 % je Monat oder 3,0 % p. a.

- 3) Die Rentenkürzung gemäss Abs. 2 kann per Rentenbeginn ausgekauft werden. Massgebend für den Kürzungsauskauf ist der Tarif «Auskauf Rentenkürzung bei vorzeitigem Rücktritt», «Sofort beginnende Rente» gemäss Anhang.
- 4) Bei Rentenbeginn zwischen dem ordentlichen Pensionierungsalter und der Vollendung des 65. Altersjahrs (Weiterführung der Versicherung) wird die gemäss Abs. 1 berechnete Rente für jeden zwischen dem ordentlichen Pensionierungsalter und dem tatsächlichen Rentenbeginn liegenden Monat während ihrer ganzen Bezugsdauer erhöht. Die Erhöhung beträgt für jeden Monat 0,25 %.
- 5) Bis zum Rentenbeginn hat der Versicherte die Möglichkeit, eine Rente mit garantierter Laufzeit über 10, 20 oder 30 Jahre anstelle einer Altersrente zu wählen. Ab Rentenbeginn ist die getroffene Wahl unwiderruflich.

Bei Rentenbeginn wird die Altersrente abhängig vom Alter und der gewünschten Garantiezeit gekürzt. Die Kürzung der Altersrente erfolgt für die gesamte Bezugsdauer und beträgt:

Kürzung der Altersrente in % beim Erwerb einer Rente mit garantierter Laufzeit

Garantierte Laufzeit in Jahren	Alter bei Rentenbeginn							
	58	59	60	61	62	63	64	65
10	2,10	2,40	2,60	3,00	3,30	3,70	4,10	4,50
20	8,50	9,40	10,30	11,30	12,40	13,60	14,80	16,10
30	17,80	19,30	20,70	22,20	23,90	25,50	27,20	28,90

Stirbt der Altersrentner vor Ablauf der garantierten Laufzeit und hinterlässt er keinen Ehegatten, wird den Hinterlassenen gemäss Art. 62 Abs. 2 die Rente für die Restlaufzeit in Kapitalform ausbezahlt. Der Barwert der Renten für die Restlaufzeit wird mit dem technischen Zins berechnet.

Stirbt der Altersrentner vor Ablauf der garantierten Laufzeit und hinterlässt er einen Ehegatten, wird die Ehegattenrente für die Restlaufzeit in Höhe der garantierten Rente ausbezahlt. Nach Ablauf der garantierten Laufzeit beläuft sich die Höhe der Ehegattenrente auf $66\frac{2}{3}\%$ der Rente mit garantierter Laufzeit. Stirbt der Ehegatte vor Ablauf der garantierten Laufzeit, wird den Hinterlassenen gemäss Art. 62 Abs. 2 die Rente für die Restlaufzeit in Kapitalform ausbezahlt. Der Barwert der Renten für die Restlaufzeit wird mit dem technischen Zins berechnet.

Der Bezug einer Rente mit garantierter Laufzeit schliesst den Bezug eines Todesfallkapitals gemäss Art. 63 Abs. 2 aus.

Überlebt der Altersrentner die garantierte Laufzeit, entspricht die Altersrente der Rente mit garantierter Laufzeit.

Art. 36

Aufgeschobener Rentenbezug

- 1) Der Bezug der Altersrente kann über das vollendete 65. Altersjahr hinaus längstens bis Vollendung des 70. Altersjahres aufgeschoben werden, sofern die Erwerbstätigkeit überwiegend fort dauert. Ab der Vollendung des 65. Altersjahres wird die Rente um 6% p.a. erhöht. Diese Rententeile können nur in Kapitalform bezogen werden.
- 2) Stirbt der Versicherte während der Aufschubzeit, gilt er für die Festsetzung der Todesfalleistungen ab dem auf den Todestag folgenden Monatsersten als Rentenbezüger.

Art. 37

Maximale Altersrente

- 1) Zum Zeitpunkt der Pensionierung darf die Altersrente 70 % des versicherten Lohnes nicht übersteigen.
- 2) Rentenanteile, die zu einer höheren als der maximalen Altersrente führen, richtet die Pensionskasse als einmalige Kapitalabfindung aus. Die versicherte Altersrente gemäss Art. 34 kann in jedem Fall in Rentenform bezogen werden.
- 3) Bei Teilpensionierung erfolgt die Ermittlung der maximalen Altersrente anteilmässig.

Art. 38

Kapitalbezug

- 1) Der Versicherte kann auf den Zeitpunkt seiner Pensionierung hin ohne Begründung die Auszahlung einer einmaligen Kapitalabfindung von bis zu 50 % der kapitalisierten Altersrente verlangen. Die Obergrenze von 50 % wird um den Kapitalbezug gemäss Art. 37 Abs. 2 angehoben.
- 2) In begründeten Fällen kann der Stiftungsrat dem Bezug einer weitergehenden Kapitalabfindung zustimmen. Der Stiftungsrat gibt seine Zustimmung nur, wenn seiner Ansicht nach eine Kapitalabfindung im wohlverstandenen Interesse des Anspruchsberechtigten ist.
- 3) Mit der Auszahlung des Kapitals werden die Altersrente und die Hinterlassenenrente versicherungstechnisch mit dem Tarif «Auskauf Rentenkürzung bei vorzeitigem Rücktritt», «Sofort beginnende Rente» gemäss Anhang gekürzt.
- 4) Bei verheirateten Versicherten bedarf ein Kapitalbezug der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten.
- 5) Beträgt die Rente gemäss Art. 35 weniger als 10 % der maximalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet.

2.2.2 AHV-Überbrückungsrente

Art. 39

AHV-Überbrückungsrente ab Alter 60

- 1) Die Pensionskasse richtet dem Altersrentner ab Vollendung des 60. Altersjahrs eine AHV-Überbrückungsrente bis zum Erreichen des AHV-Alters aus. Die Höhe der jährlichen AHV-Überbrückungsrente entspricht der Altersrente, höchstens jedoch 50 % der maximalen AHV-Altersrente, beide berechnet auf den Zeitpunkt der Pensionierung.
- 2) Ist der Versicherte zum Zeitpunkt der Pensionierung weniger als zehn Jahre ununterbrochen in der Pensionskasse versichert, so richtet die Pensionskasse pro Beitragsmonat $\frac{1}{120}$ der AHV-Überbrückungsrente aus.
- 3) Bei Teilpensionierung besteht der Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente anteilmässig.

Art. 40

Kauf von zusätzlichen AHV-Überbrückungsrenten

- 1) Für den Zeitpunkt der Pensionierung bis zum Erreichen des AHV-Alters kann eine zusätzliche AHV-Überbrückungsrente eingekauft werden. Diese darf zusammen mit der Überbrückungsrente gemäss Art. 39 höchstens den Betrag der maximalen AHV-Altersrente erreichen.
- 2) Die Kürzung der versicherten Altersrente gemäss Art. 35 beträgt während ihrer ganzen Bezugsdauer 5 % der Summe der vom Versicherten auf eigenen Wunsch bezogenen AHV-Überbrückungsrente.
- 3) Diese Kürzung kann bis spätestens per Rentenbeginn ausgekauft werden. Massgebend für den Kürzungsauskauf ist der Tarif «Auskauf Rentenkürzung bei vorzeitigem Rücktritt», «Sofort beginnende Rente» gemäss Anhang.

Art. 41

Kapitalbezug

Für den Kapitalbezug ist Art. 38 sinngemäss anwendbar. Der Barwert der Zeitrente basiert auf dem technischen Zinssatz der Rentenbezüge.

Art. 42 **Todesfall**
Stirbt der Altersrentner während der Bezugsdauer der AHV-Überbrückungsrente, so erhalten die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 62 den Barwert der noch nicht bezogenen und persönlich finanzierten AHV gemäss Art. 40.

2.2.3 Pensionierten-Kinderrente

Art. 43 **Beginn und Ende**
Solange der Altersrentner eine Altersrente der Pensionskasse bezieht, hat er Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente. Des Weiteren richtet sich der Anspruch nach Art. 21.

Art. 44 **Rentenhöhe**
Für anspruchsberechtigte Kinder werden Pensionierten-Kinderrenten ausgerichtet, die 10 % der bezogenen Altersrente für ein Kind, 20 % der bezogenen Altersrente für zwei Kinder und 30 % der bezogenen Altersrente für drei oder mehr Kinder betragen. Dabei gelten die maximalen Leistungen gemäss Art. 21.

2.3 Leistungen im Invaliditätsfall

2.3.1 Invalidenrente

Art. 45 **Voraussetzung**
1) Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte, die aus gesundheitlichen Gründen zu mindestens 25 % invalid sind und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert waren.

2) Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte ganz oder teilweise ausserstande ist, seine bisherige berufliche Tätigkeit oder eine andere ihm nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie mit Rücksicht auf seine bisherige berufliche Stellung zumutbare Tätigkeit auszuüben.

Art. 46 **Feststellung und Revision**
1) Über die Invalidisierung entscheidet die Pensionskasse auf Antrag des Versicherten oder der Firma. Grundlage des Entscheids ist in jedem Fall ein Gutachten des Vertrauensarztes der Pensionskasse oder eine Verfügung der IV.

2) Ändert sich das Ausmass der Erwerbsunfähigkeit, so kann die Invalidenrente entsprechend neu festgesetzt oder aufgehoben werden.

3) Der Invalidenrentner ist verpflichtet, der Pensionskasse Änderungen im Ausmass seiner Erwerbsunfähigkeit unverzüglich mitzuteilen.

4) Verweigert der Versicherte oder der Invalidenrentner die von der Pensionskasse angeordnete vertrauensärztliche Untersuchung oder die Anmeldung bei der IV, so kann die Pensionskasse die Leistungen sistieren.

Art. 47 **Beginn und Ende**
1) Die Invalidenrente der Pensionskasse wird fällig, sobald der Versicherte keinen oder wegen Teilinvalidität nur noch einen Lohn im Sinne von Art. 7 von weniger als 80 % bezieht.

2) Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt mit dem Tode des Invalidenrentners, mit dem Wegfall der Invalidität oder spätestens mit dem Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

3) Ab dem Monatsersten nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters werden, mit Ausnahme der AHV-Überbrückungsrente, die reglementarischen Altersleistungen fällig.

Art. 48 **Kapitalbezug**
Auf den Zeitpunkt des Erreichens des ordentlichen Pensionierungsalters kann der Invalidenrentner analog zu Art. 38 die laufende Invalidenrente in Kapitalform beziehen.

Art. 49 **Rentenhöhe**
1) Die volle jährliche Invalidenrente entspricht der versicherten Altersrente.
2) Bei Teilinvalidität wird der Betrag der Invalidenrente entsprechend dem Grad der Invalidität festgesetzt.

Art. 50 **Teilinvalidität**
1) Der Versicherte, der eine Teilinvalidenrente der Pensionskasse bezieht, gilt als Invalidenrentner für den dem Grad der Invalidität entsprechenden Teil des versicherten Lohnes und als Versicherter für jenen Teil des versicherten Lohnes, der seiner verbleibenden Erwerbsfähigkeit entspricht.
2) Der Invalidenrentner hat nur Anspruch auf eine Invaliden-Überbrückungsrente der Pensionskasse, sofern die Anmeldung an die IV erfolgt ist. Der Beginn des Rentenanspruchs richtet sich nach der Invalidenrente der Pensionskasse. Der Bezug einer Invaliden-Überbrückungsrente schliesst den gleichzeitigen Bezug einer AHV-Überbrückungsrente aus. Der Anspruch auf die Invaliden-Überbrückungsrente erlischt mit dem Tode oder dem Erreichen des AHV-Alters des Invalidenrentners.

2.3.2 Invaliden-Überbrückungsrente

Art. 51 **Beginn und Ende**
1) Die Invaliden-Überbrückungsrente ist eine Bevorschussung der Eidgenössischen Invalidenrente. Beim Einsetzen der Leistungen der IV wird die Invaliden-Überbrückungsrente unter Anrechnung der Zahlungen der IV weiter ausgerichtet, falls der IV-Grad der Pensionskasse denjenigen der IV übersteigt. Die Pensionskasse ist befugt, Nachzahlungen der IV, höchstens bis zum Betrag der für die gleiche Periode gewährten Vorschussleistungen, direkt bei den amtlichen Stellen einzufordern.
2) Der Invalidenrentner hat nur Anspruch auf eine Invaliden-Überbrückungsrente der Pensionskasse, sofern die Anmeldung an die IV erfolgt ist. Der Beginn des Rentenanspruchs richtet sich nach der Invalidenrente der Pensionskasse. Der Bezug einer Invaliden-Überbrückungsrente schliesst den gleichzeitigen Bezug einer AHV-Überbrückungsrente aus. Der Anspruch auf die Invaliden-Überbrückungsrente erlischt mit dem Tode oder dem Erreichen des AHV-Alters des Invalidenrentners.

Art. 52 **Rentenhöhe**
1) Die Invaliden-Überbrückungsrente beträgt 100 % der vollen dem anrechenbaren Lohn entsprechenden Invalidenrente der IV.
2) Bei Teilinvalidität wird der Betrag der Invaliden-Überbrückungsrente entsprechend dem Grad der Invalidität festgesetzt.

2.3.3 Invaliden-Kinderrente

Art. 53 **Beginn und Ende**
Solange der Invalidenrentner eine Invalidenrente der Pensionskasse bezieht, hat er Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Des Weiteren richtet sich der Anspruch nach Art. 21.

Art. 54 **Rentenhöhe**
Für anspruchsberechtigte Kinder werden Invaliden-Kinderrenten ausgerichtet, die 10 % der bezogenen Invalidenrente für ein Kind, 20 % der bezogenen Invalidenrente für zwei Kinder und 30 % der bezogenen Invalidenrente für drei oder mehr Kinder betragen. Dabei gelten die maximalen Leistungen gemäss Art. 21.

2.4 Leistungen im Todesfall

2.4.1 Ehegattenrente

Beginn und Ende

Art. 55

- 1) Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Versicherten bzw. eines Alters- oder Invalidenrentners hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er:
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat;
 - b) einen Anspruch auf eine Rente der IV hat oder diesen innert zwölf Monaten seit dem Tode des Versicherten erwirbt;
 - c) beim Tode des Versicherten bzw. des Alters- oder Invalidenrentners das 45. Altersjahr vollendet und die Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat.
- 2) Hat der überlebende Ehegatte keinen Anspruch auf eine Rente, so wird ihm ein Kapital in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente ausgerichtet.
- 3) Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt am ersten Tag desjenigen Monats, für den der Lohn bzw. die Alters- oder Invalidenrente der Pensionskasse entfällt, und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte stirbt oder sich wiederverheiratet.

Rentenhöhe

Art. 56

Die Ehegattenrente beträgt $66\frac{2}{3}\%$ der versicherten Altersrente bzw. $66\frac{2}{3}\%$ der vom verstorbenen Ehegatten bereits bezogenen Alters- oder Invalidenrente.

Renten Kürzung

Art. 57

Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird die Ehegattenrente für jeden die Differenz von zehn Jahren übersteigenden Altersmonat um 0,25 % gekürzt. Die Kürzung vermindert sich für jedes volle Jahr der Ehedauer um $\frac{1}{20}$.

Wiederverheiratung

Art. 58

Bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten wird eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der wegfallenden Ehegattenrente gewährt.

Geschiedener Ehegatte

Art. 59

- 1) Hat ein geschiedener Ehegatte aufgrund des Scheidungsurteils Anspruch auf eine lebenslängliche Rente oder wurde eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen und hat die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert, so richtet ihm die Pensionskasse eine Ehegattenrente entsprechend den BVG-Mindestleistungen aus. Zusätzlich muss im Zeitpunkt des Todes des Versicherten oder des Rentenbezügers eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Der geschiedene Ehegatte hat das 45. Altersjahr zurückgelegt.
 - b) Er kommt für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder auf.
- 2) Die Leistungen der Pensionskasse können jedoch um jenen Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit Leistungen von dritter Seite (Art. 19 Abs. 2) den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.
- 3) Ein nachträglicher Wiedereinkauf durch den Versicherten nach einer Übertragung eines Teils der Austrittsleistung bei Scheidung hat keine Auswirkung auf eine allfällige Rente.
- 4) Art. 55, Art. 57 und Art. 58 sind auf die an die geschiedenen Ehegatten ausgerichtete Rente sinngemäss anwendbar.

2.4.2 Waisenrente

Art. 60

Beginn und Ende

Anspruch auf Waisenrente haben die Kinder beim Tode eines Versicherten oder eines Alters- oder Invalidenrentners. Die Waisenrente wird am ersten Tag desjenigen Monats fällig, für den der Lohn bzw. die Alters- oder Invalidenrente der Pensionskasse entfällt. Des Weiteren richtet sich der Anspruch nach Art. 21.

Art. 61

Rentenhöhe

Die anspruchsberechtigten Kinder erhalten Waisenrenten, die für ein Kind 20 %, für zwei Kinder 40 % und für drei oder mehr Kinder 60 % der versicherten Altersrente bzw. der vom Rentenbezüger bezogenen Alters- oder Invalidenrente betragen. Bei mehr als drei Waisen wird der Rentenanspruch gleichmässig auf alle anspruchsberechtigten Waisen aufgeteilt.

2.4.3 Todesfallkapital

Art. 62

Anspruch

- 1) Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, wird den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 ein Todesfallkapital ausbezahlt.
- 2) Anspruchsberechtigt sind in nachstehender Reihenfolge:
 - a aa der Ehegatte;
ab die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente haben;
ac natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt geführt hat;
 - b beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a.
ba die Kinder des Verstorbenen, die keinen Anspruch auf Waisenrente haben;
bb die Eltern;
bc die Geschwister;
 - c beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.
- 3) Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner muss der Pensionskasse Anspruchsberechtigte gemäss Abs. 2 Bst. a ac in einer schriftlichen Erklärung mitteilen.
- 4) Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner kann in einer schriftlichen Erklärung zuhanden der Pensionskasse innerhalb einer Kaskadenstufe in Abs. 2 (Bst. a, b oder c)
 - a) eine andere als die vorgesehene Reihenfolge der Begünstigten,
 - b) die Verteilung des Todesfallkapitals auf mehrere von ihm bezeichnete Anspruchsberechtigte beantragen, sofern es dem Vorsorgezweck besser Rechnung trägt.
- 5) Die schriftliche Erklärung muss auf dem entsprechenden Formular der Pensionskasse erfolgen und vor dem Todeszeitpunkt bei der Pensionskasse eingegangen sein.

Art. 63

Höhe des Kapitals

- 1) Stirbt ein Versicherter und wird eine Ehegattenrente gemäss Art. 55 Abs. 1 fällig, beträgt das Todesfallkapital 50 % des versicherten Jahreslohns. In den übrigen Fällen entspricht das Todesfallkapital der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 91 Abs. 2 und 3 bzw. 50 % der Freizügigkeitsleistung für Begünstigte gemäss Art. 62 Abs. 2 Bst. c., im Minimum jedoch 50 % des versicherten Jahreslohnes.
- 2) Stirbt ein Alters- oder Invalidenrentner, so wird ein Todesfallkapital in der Höhe von drei Jahresrenten abzüglich der bereits ausgerichteten Renten ausbezahlt.

3 Kapitalplan

3.1 Versicherter Lohn, Versicherungsleistungen, Finanzierung

Art. 64

Anrechenbarer Lohn

Der anrechenbare Lohn entspricht dem im laufenden Kalenderjahr ausgerichteten Award und dem fixen Lohnanteil gemäss Art. 28, der das Maximum im Rentenplan übersteigt. Die näheren Bedingungen regelt der Stiftungsrat.

Art. 65

Versicherter Lohn Sparen

- 1) Der versicherte Lohn Sparen entspricht dem anrechenbaren Lohn abzüglich eines Betrags in der Höhe von CHF 5000.
- 2) Der versicherte Lohn Sparen ist massgebend für die Berechnung der Beiträge.
- 3) Der maximale versicherte Lohn Sparen wird durch den Stiftungsrat festgesetzt und im Anhang des Jahresberichts offengelegt.

Art. 66

Versicherter Lohn Risiko

- 1) Der versicherte Lohn Risiko entspricht dem Durchschnitt der letzten drei versicherten Jahreslöhne Sparen (aktueller Jahreslohn und die der beiden Vorjahre), die vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder des Todes des Versicherten massgebend waren.
- 2) Der versicherte Lohn Risiko ist massgebend für die Bemessung der Risikoleistungen und für die Festsetzung des maximalen Alterssparkapitals.

Art. 67

Übersicht Versicherungsleistungen

Im Kapitalplan sind folgende Leistungen versichert:

Altersleistungen (Kapitel 3.2)

- Alterssparkapital

Leistungen im Invaliditätsfall (Kapitel 3.3)

- Invalidenrente
- Invaliden-Kinderrente

Leistungen im Todesfall (Kapitel 3.4)

- Ehegattenrente
- Waisenrente
- Todesfallkapital

Leistungen bei Austritt (Kapitel 5)

Art. 68

Finanzierung

- 1) Die Finanzierung für die im Kapitalplan umschriebenen Leistungen erfolgt durch Spar- und Risikobeiträge.
- 2) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Versicherten in den Kapitalplan, frühestens auf den
1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs, und endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder bei Eintritt eines Versicherungsfalles (Pensionierung, Tod, Invalidität), spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem das 65. Altersjahr vollendet wird.
- 3) Der Versicherte kann bis zum von der Pensionskasse vorgegebenen Zeitpunkt jährlich einen Sparbeitrag von 3 %, 6 % oder 9 % des versicherten Lohnes Sparen wählen. Der Sparbeitrag für Versicherte, die vom Wahlrecht nicht Gebrauch machen, entspricht dem letztmals gewählten. Der Sparbeitrag für Versicherte, die noch nie gewählt haben, beträgt 6 %. Der Sparbeitrag der Versicherten wird zugunsten der Pensionskasse vom Lohn abgezogen.

- 4) Die Firma zahlt der Pensionskasse einen Sparbeitrag von 6 % und einen Risikobeitrag von 3 % der Summe der versicherten Löhne Sparen.
- 5) Das Mitglied der Geschäftsleitung sowie die Firma leisten je einen Sparbeitrag von 12 % des versicherten Lohnes Sparen. Die Firma zahlt der Pensionskasse einen Risikobeitrag von 3 % der Summe der versicherten Löhne Sparen.

Art. 69

Einkauf

- 1) Der Versicherte kann pro Kalenderjahr maximal vier Einkaufssummen in die Pensionskasse leisten. Die persönlichen Einkäufe werden in der Reihenfolge Rentenplan, Kapitalplan, Plan 58 verarbeitet. Auf Wunsch des Versicherten kann diese Reihenfolge unter Vorbehalt von Art. 84 Abs. 2 Bst. c abgeändert werden.
- 2) Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Alterssparkapital abzüglich des vorhandenen Alterssparkapitals im Zeitpunkt des Einkaufs. Für die Festsetzung des maximalen Alterssparkapitals wird der versicherte Lohn Risiko zum Zeitpunkt des Einkaufs mit dem Tarif «Einkauf in den Kapitalplan» gemäss Anhang multipliziert.
- 3) Bei Invalidität wird das Alterssparkapital weitergeführt, ohne dass weitere Einkaufsbeiträge geleistet werden können.

Art. 70

Alterssparkapital

- 1) Für jeden im Kapitalplan Versicherten wird ein Alterssparkapital gebildet. Dieses besteht aus:
 - a) den Sparbeiträgen der Versicherten und der Firma;
 - b) den gutgeschriebenen Freizügigkeitsleistungen;
 - c) den geleisteten Einkaufssummen;
 - d) den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der WEF;
 - e) den Überweisungen infolge einer Ehescheidung;
 - f) den Zinsen;

vermindert um:

 - g) die Vorbezüge im Rahmen der WEF;
 - h) die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils.
- 2) Der Stand des Alterssparkapitals am Jahresanfang sowie Zu- und Abgänge werden pro rata temporis verzinst. Dieser Zins sowie die Sparbeiträge ohne Zins werden jeweils am Ende des Jahres bzw. zum Austrittszeitpunkt dem Alterssparkapital hinzugeschlagen.
- 3) Der Stiftungsrat legt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres die folgenden Zinssätze für die Verzinsung der Alterssparkapitalien fest:
 - den Zinssatz für die Verzinsung des Alterssparkapitals derjenigen Versicherten, die am 1. Januar der Pensionskasse angehören, für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - den Zinssatz für die Verzinsung des Alterssparkapitals derjenigen Versicherten, die im laufenden Kalenderjahr aus der Pensionskasse austreten oder pensioniert werden.
- 4) Bei Wegfall des versicherten Lohnes Sparen wird das Alterssparkapital ohne weitere Zuweisung von Sparbeiträgen weitergeführt.

3.2 Altersleistungen

3.2.1 Alterssparkapital

Art. 71

Anspruch

- 1) Der Anspruch auf das Alterssparkapital richtet sich nach den Bestimmungen in Art. 33 des Rentenplans.
- 2) Für Invalidenrentner entsteht der Anspruch auf das Alterssparkapital bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

Art. 72

Alterssparkapital

- 1) Bei Alterspensionierung hat der Versicherte oder Invalidenrentner Anspruch auf das in diesem Zeitpunkt vorhandene Alterssparkapital.
- 2) Bei Teilpensionierung besteht der Anspruch auf das vorhandene Alterssparkapital anteilmässig.
- 3) Die Bestimmungen zum Kapitalbezug gemäss Art. 38 gelten sinngemäss.

3.3 Leistungen im Invaliditätsfall

3.3.1 Invalidenrente

Art. 73

Beginn und Ende

- 1) Der Anspruch auf Invalidenrente richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen in Kapitel 2.3.1 des Rentenplans.
- 2) Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt mit dem Tode des Invalidenrentners, mit dem Wegfall der Invalidität oder spätestens mit dem Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

Art. 74

Rentenhöhe

- 1) Die volle jährliche Invalidenrente entspricht 50 % des versicherten Lohnes Risiko, mindestens aber der Rente, die sich aus dem zum Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit vorhandenen Alterssparkapital, dividiert durch den Tarif «Kombinierter Leistungsbarwert» im Anhang, ergibt. Im Maximum entspricht sie 30 % des maximal versicherten Lohnes im Rentenplan.
- 2) Bei Teilinvalidität wird der Betrag der Invalidenrente entsprechend dem Grad der Invalidität festgesetzt.
- 3) Beträgt die jährliche Invalidenrente weniger als CHF 1200, so wird diese zwingend als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet.

Art. 75

Fortführung des Sparprozesses

- 1) Bei Invalidität tritt die Beitragsbefreiung ein. Sie wird für den Invalidenrentner und für die Firma so lange gewährt, wie die Invalidität besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- 2) Bei der Fortführung des Sparprozesses werden die Sparbeiträge auf der Basis des letzten versicherten Lohnes Risiko vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und gemäss der Beitragsvariante von 6 % berechnet.
- 3) Bei Teilinvalidität eines Versicherten wird die Beitragsbefreiung anteilmässig gewährt.

3.3.2 Invaliden-Kinderrente

Art. 76

Beginn und Ende

Solange der Invalidenrentner eine Invalidenrente bezieht, hat er Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Des Weiteren richtet sich der Anspruch nach Art. 21.

Art. 77

Rentenhöhe

Für anspruchsberechtigte Kinder werden Invaliden-Kinderrenten ausgerichtet, die 10 % der bezogenen Invalidenrente für ein Kind, 20 % der bezogenen Invalidenrente für zwei Kinder und 30 % der bezogenen Invalidenrente für drei oder mehr Kinder betragen. Dabei gelten die maximalen Leistungen gemäss Art. 21.

3.4 Leistungen im Todesfall

3.4.1 Ehegattenrente

Art. 78

Beginn und Ende

- 1) Der Anspruch auf eine Ehegattenrente entsteht beim Tod des Versicherten oder des Invalidenrentners vor dem ordentlichen Pensionierungsalter und richtet sich sinngemäss nach Art. 55.
- 2) Der Anspruch auf eine Ehegattenrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte stirbt oder sich wiederverheiratet, spätestens mit dem Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters des Versicherten.

Art. 79

Rentenhöhe

Die Ehegattenrente beträgt 66 $\frac{2}{3}$ % der versicherten oder der bereits bezogenen Invalidenrente. Sie kann auf Wunsch des Ehegatten als Kapital bezogen werden. Art. 57, Art. 58 und Art. 59 sind sinngemäss anwendbar.

3.4.2 Waisenrente

Art. 80

Beginn und Ende

Anspruch auf Waisenrente haben die Kinder beim Tode eines Versicherten oder Invalidenrentners. Der Beginn des Anspruchs auf Waisenrente richtet sich nach Art. 60. Der Anspruch endet am Ende des Monats, in dem der Verstorbene das ordentliche Pensionierungsalter erreicht hätte.

Art. 81

Rentenhöhe

Die anspruchsberechtigten Kinder erhalten Waisenrenten, die für ein Kind 20 %, für zwei Kinder 40 % und für drei oder mehr Kinder 60 % der versicherten Invalidenrente bzw. der vom Rentenbezüger bezogenen Invalidenrente betragen. Bei mehr als drei Waisen wird der Rentenanspruch gleichmässig auf alle anspruchsberechtigten Waisen aufgeteilt.

3.4.3 Todesfallkapital

Art. 82

Anspruch

Für den Anspruch auf ein Todesfallkapital gelten die Bestimmungen nach Kapitel 2.4.3 des Rentenplans sinngemäss.

Art. 83

Höhe des Kapitals

- 1) Stirbt ein Versicherter oder Invalidenrentner, so entspricht das Todesfallkapital dem höheren der folgenden beiden Beträge
 - a) dem vorhandenen Alterssparkapital;
 - b) 50 % des versicherten Lohnes Risiko.
- 2) Für Begünstigte gemäss Art. 62 Abs. 2 Bst. c beträgt das Todesfallkapital 50 % des vorhandenen Alterssparkapitals.

4 Plan 58

Art. 84

Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung und Vorfinanzierung der AHV-Überbrückungsrente

- 1) Versicherter und Firma können zur Beseitigung der Rentenkürzung und zur Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente bei vorzeitiger Pensionierung zusätzliche Einkaufsleistungen erbringen. Diese werden einem Zusatzkonto gutgeschrieben. Der Versicherte kann pro Kalenderjahr maximal vier Einkaufssummen in die Pensionskasse leisten. Die persönlichen Einkäufe werden in der Reihenfolge Rentenplan, Kapitalplan, Plan 58 verarbeitet. Auf Wunsch des Versicherten kann diese Reihenfolge unter Vorbehalt von Art. 84 Abs. 2 Bst. c abgeändert werden.
- 2) Einkäufe sind nur möglich, wenn folgende Punkte kumulativ erfüllt sind: Der Versicherte
 - a) hat alle Freizügigkeitsleistungen in die Pensionskasse eingebracht;
 - b) ist im Rentenplan für die maximale Altersleistung versichert;
 - c) bezieht keine volle jährliche Invalidenrente;
 - d) hat sämtliche Vorbezüge für Wohneigentum vorgängig zurückbezahlt.
- 3) Einkäufe sind nur so lange möglich, als das Zusatzkonto des Versicherten den diskontierten Wert der Rentenkürzung nicht übersteigt. Der diskontierte Wert der Rentenkürzung wird mittels des Tarifs «Auskauf Rentenkürzung bei vorzeitigem Rücktritt», «Barwert vorzeitige Pensionierung» im Anhang des Reglements ermittelt.
- 4) Überschreitet der Versicherte das frühestmögliche Pensionierungsalter, so sind Einkäufe nur möglich, wenn das Zusatzkonto nicht ausreicht, die Rentenkürzung bei sofort beginnendem Rentenbezug zu beseitigen.
- 5) Die Rentenkürzung umfasst:
 - a) die Kürzung der versicherten Altersrente im Rentenplan;
 - b) die Kürzung aus dem Kauf der AHV-Überbrückungsrente gemäss Art. 40 Abs. 2.
- 6) Bei einem Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt darf das reglementarische Leistungsziel im Zeitpunkt der Pensionierung höchstens um 5 % überschritten werden. Das überschüssige Kapital des Zusatzkontos verfällt an die Pensionskasse.
- 7) Die Pensionskasse teilt dem Versicherten die maximal mögliche Einkaufssumme jährlich mit.
- 8) Der Stiftungsrat legt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres die folgenden Zinssätze für die Verzinsung der Guthaben auf den Zusatzkonti fest:
 - den Zinssatz für die Verzinsung des Guthabens auf dem Zusatzkonto derjenigen Versicherten, die am 1. Januar der Pensionskasse angehören, für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - den Zinssatz für die Verzinsung des Guthabens auf dem Zusatzkonto derjenigen Versicherten, die im laufenden Kalenderjahr aus der Pensionskasse austreten oder pensioniert werden.

Art. 85

Altersleistungen

Bei Pensionierung wird das Guthaben auf dem Zusatzkonto in den Rentenplan übertragen.

Art. 86

Leistungen im Invaliditätsfall

- 1) Im Invaliditätsfall wird das Guthaben auf dem Zusatzkonto als einmalige Kapitalleistung ausbezahlt. Bei Teilinvalidität wird dieser Betrag entsprechend dem Grad der Invalidität festgesetzt.
- 2) Der Anspruch auf das Guthaben richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen in Kapitel 2.3.1 des Rentenplans.

Art. 87

Leistungen im Todesfall

- 1) Im Todesfall wird das Guthaben auf dem Zusatzkonto als einmalige Kapitalleistung ausbezahlt.
- 2) Der Anspruch auf das Guthaben richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen in Kapitel 2.4 des Rentenplans.

5 Leistungen bei Austritt

Art. 88

Anspruch

- 1) Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten vor dem BVG-Alter 25, so hat er keinen Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, es sei denn, er habe bei seinem Eintritt eine Freizügigkeitsleistung eingebracht.
- 2) Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten ab dem BVG-Alter 25 und hat er keinen Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente, so hat er Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

Art. 89

Verwendung

- 1) Die Pensionskasse überweist die Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers. Wenn der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, so kann auf Wunsch des Versicherten die Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder an eine schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice überwiesen werden. Unterbleibt eine Mitteilung des Versicherten, in welcher zulässigen Form er den Vorsorgeschutz erhalten will, wird die Freizügigkeitsleistung der Auffangeinrichtung überwiesen.
- 2) Mit der Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung ist die Pensionskasse von sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Versicherten und seinen Hinterlassenen befreit. Vorbehalten bleibt die Gewährung des Risikoschutzes für Invalidität und Tod bis zum Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses, längstens aber während eines Monats. Wird die Pensionskasse aus diesem Grund nachträglich leistungspflichtig, so wird die bereits ausgerichtete Freizügigkeitsleistung an die Leistungen angerechnet.

Art. 90

Barauszahlung

- 1) Der Versicherte kann die Barauszahlung seiner Freizügigkeitsleistung verlangen:
 - a) wenn er den Wirtschaftsraum Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt; zieht er in einen EU- oder EFTA-Staat und ist er nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Risiken Alter, Invalidität und Tod weiterhin obligatorisch versichert, so ist keine Barauszahlung des Teils der Freizügigkeitsleistung mehr möglich, der dem BVG-Altersguthaben entspricht;
 - b) wenn er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht;
 - c) wenn der Betrag der Freizügigkeitsleistung kleiner ist als ein Jahresbeitrag des Versicherten zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 2) Ist eine Barauszahlung des BVG-Altersguthabens gemäss Abs. 1a nicht möglich, so überweist die Pensionskasse die gesamte Freizügigkeitsleistung zur Abwicklung an die Freizügigkeitsstiftung der Credit Suisse AG.
- 3) Ist der Versicherte verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Versicherte das Gericht anrufen.
- 4) Der Versicherte hat die für die Barauszahlung notwendigen Nachweise zu erbringen.

Art. 91

Höhe der Freizügigkeitsleistung

- 1) Die Freizügigkeitsleistung umfasst:
 - a) im Rentenplan den Barwert der erworbenen Leistungen gemäss Abs. 2 und 3;
 - b) im Kapitalplan das vorhandene Alterssparkapital;
 - c) im Plan 58 das vorhandene Guthaben des Zusatzkontos.

- 2) Die Freizügigkeitsleistung im Rentenplan umfasst den Barwert der erworbenen Leistungen. Dieser entspricht dem Barwert der anwartschaftlichen Leistungen im Zeitpunkt des Austritts abzüglich des Barwerts der anwartschaftlichen Leistungen, die vom Versicherten bei unverändertem versichertem Lohn und unter Berücksichtigung bereits vereinbarter Einkaufszahlungen im verbleibenden Zeitraum bis zur Erreichung des ordentlichen Pensionierungsalters erworben werden könnten. Der Barwert der erworbenen Leistungen wird mittels Tabellen im Anhang ermittelt.
- 3) Die Freizügigkeitsleistung im Rentenplan umfasst jedoch mindestens die geleisteten Einkaufssummen gemäss Art. 32 samt Zinsen in der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes für jedes Jahr zwischen dem Eingang der Einkaufssummen und dem Austrittszeitpunkt sowie die vom Versicherten während der Beitragsdauer vom 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres bis zum Austritt geleisteten Beiträge samt einem Zuschlag von 4 % pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr. Dieser Zuschlag beträgt jedoch höchstens 100 % der geleisteten Beiträge. Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr bei Austritt und dem Geburtsjahr. Von dieser Freizügigkeitsleistung werden Auszahlungen im Rahmen von WEF und Ehescheidungen mit Zins abgezogen.
- 4) Die Freizügigkeitsleistung im Kapitalplan wird gemäss FZG berechnet, insbesondere nach Art. 15 FZG (Ansprüche im Beitragsprimat) und unter Beachtung des Mindestbetrags gemäss Art. 17 FZG.
- 5) Die Freizügigkeitsleistung entspricht mindestens dem Altersguthaben gemäss BVG.
- 6) Hat die Firma die vom Versicherten zu entrichtende Einkaufssumme ganz oder teilweise übernommen, so zieht die Pensionskasse den entsprechenden Betrag von der Freizügigkeitsleistung ab. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsmonat um $1/120$ des von der Firma übernommenen Betrags.

6 Wohneigentumsförderung

Art. 92

Allgemeines

- 1) Der Versicherte kann zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung an Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen) seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder seine Freizügigkeitsleistung verpfänden oder einen Betrag als Vorbezug geltend machen.
- 2) Eine Verpfändung ist nur gültig, wenn die Pensionskasse darüber schriftlich informiert worden ist.

Art. 93

Information des Versicherten

- 1) Die Pensionskasse informiert den Versicherten bei einem Vorbezug, bei einer Verpfändung oder auf schriftliches Gesuch des Versicherten über:
 - a) das für Wohneigentum zur Verfügung stehende Kapital;
 - b) die mit einem Vorbezug oder mit einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung;
 - c) die Möglichkeit zur Schliessung einer entstandenen Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität;
 - d) die Steuerpflicht bei Vorbezug oder Pfandverwertung;
 - e) den bei Rückzahlung des Vorbezugs bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtenden Fristen.
- 2) Die Pensionskasse stellt dem Versicherten ihren administrativen Aufwand im Zusammenhang mit einem Vorbezug in Rechnung.
- 3) Um eine Einbusse des Vorsorgeschatzes durch eine Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität zu vermeiden, bietet die Vorsorgeeinrichtung eine Zusatzversicherung an oder vermittelt eine solche.

Art. 94

Eigenbedarf des Versicherten

Als Wohneigentum gelten die durch den Versicherten dauernd bewohnte Eigentumswohnung oder das Einfamilienhaus. Als Wohneigentum gelten auch Anteilscheine einer Wohnbaugenossenschaft oder Mieter-Aktiengesellschaft, wenn der Versicherte die so mitfinanzierte Wohnung selber bewohnt.

Art. 95

Anspruch und Höhe des Vorbezugs

- 1) Der Versicherte kann einen Vorbezug bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters geltend machen.
- 2) Ein Vorbezug kann nur einmal alle fünf Jahre verlangt werden und muss ausser beim Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft immer mindestens CHF 20 000 betragen.
- 3) Ist der Versicherte verheiratet, so ist der Vorbezug nur zulässig, wenn sein Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Versicherte das Gericht anrufen.
- 4) Die Pensionskasse kann den Vorbezug ohne Begründung bis sechs Monate aufschieben.
- 5) Der Vorbezug entspricht maximal den Freizügigkeitsleistungen gemäss Art. 91. Hat der Versicherte das Alter 50 überschritten, so darf er nur über die Freizügigkeitsleistungen im Alter 50 oder über die Hälfte der Freizügigkeitsleistungen im Zeitpunkt des Bezugs oder der Verpfändung verfügen.

Art. 96

Auswirkungen auf die Rentenhöhe

- 1) Bei Vorbezug oder Pfandverwertung im Rentenplan wird die versicherte Alters- und Invalidenrente versicherungstechnisch mit dem Tarif «Kombinierter Leistungsbarwert» im Anhang gekürzt.
- 2) Bei Vorbezug oder Pfandverwertung im Kapitalplan vermindert sich das Alterssparkapital bzw. im Plan 58 das vorhandene Guthaben des Zusatzkontos.
- 3) Bei Vorbezug oder Pfandverwertung wird zuerst der überobligatorische Teil der Freizügigkeitsleistung ausbezahlt.

Art. 97

Auszahlung

Die Pensionskasse überweist den Vorbezug gegen Vorweisung der entsprechenden Belege und im Einverständnis des Versicherten direkt an den Verkäufer, Ersteller oder Darlehensgeber.

Art. 98

Rückzahlung

- 1) Der Versicherte kann der Pensionskasse den Vorbezug zurückzahlen, längstens jedoch bis:
 - a) zum Zeitpunkt der Pensionierung;
 - b) zum Zeitpunkt der Invalidisierung;
 - c) zu seinem Tod;
 - d) zum Ausscheiden aus der Pensionskasse.
- 2) Der Rückzahlungsbetrag muss mindestens CHF 20 000 betragen; ist der noch geschuldete Vorbezug kleiner, so hat die Rückzahlung mit einem Einmalbetrag zu erfolgen.
- 3) Die Pensionskasse bestätigt dem Versicherten die Rückzahlung des Vorbezugs.
- 4) Der Versicherte muss der Pensionskasse den Vorbezug zurückzahlen, wenn:
 - a) das Wohneigentum verkauft wird;
 - b) auf das Wohneigentum Rechtsansprüche gewährt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen.
- 5) Will der Versicherte den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs jedoch innerhalb von zwei Jahren wiederum für sein Wohneigentum einsetzen, so kann er diesen Betrag an eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.
- 6) Mit dem Betrag der Rückzahlung gemäss Abs. 2 wird die im Zeitpunkt des Vorbezugs entstandene Kürzung vollständig oder teilweise beseitigt.
- 7) Stirbt der Versicherte und werden als Folge des Todes Vorsorgeleistungen gemäss Art. 62 Abs. 2 Bst. c fällig, so kann die Pensionskasse den bis zum Todestag noch nicht zurückbezahlten Teil des Vorbezugs zurückverlangen.

Art. 99

Verkauf des Wohneigentums

- 1) Beim Verkauf des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf die von der Pensionskasse geleisteten und noch nicht zurückerstatteten Vorbezüge, höchstens jedoch auf den Verkaufserlös.
- 2) Die Abtretung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommt, gilt ebenfalls als Verkauf. Nicht als Veräusserung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlich Begünstigten. Dieser unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie der Versicherte.
- 3) Die Veräusserungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken. Die Pensionskasse hat die Anmerkung dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs anzumelden; sie veranlasst deren Löschung, wenn sie gegenstandslos geworden ist.

Art. 100

Höhe der Verpfändung

Die Höhe der Verpfändung richtet sich sinngemäss nach Art. 95.

Art. 101

Zustimmung des Pfandgläubigers

- 1) Die Zustimmung des Pfandgläubigers muss eingeholt werden bei Barauszahlung einer Freizügigkeitsleistung und wenn Leistungen der Pensionskasse fällig werden.

- 2) Wechselt der Versicherte den Arbeitgeber und tritt er in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so muss die Pensionskasse den Pfandgläubiger darüber informieren. Die Information enthält namentlich die Bezeichnung der neuen Vorsorgeeinrichtung, an die die Freizügigkeitsleistung überwiesen wird, sowie deren Betrag.

Art. 102

Steuerliche Behandlung

- 1) Der Vorbezug und der aus einer Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielte Erlös sind als Kapitaleistung steuerpflichtig.
- 2) Bei Rückzahlung des Vorbezugs oder des Pfandverwertungserlöses kann der Steuerpflichtige innerhalb von drei Jahren verlangen, dass ihm die beim Vorbezug oder bei der Pfandverwertung für den entsprechenden Betrag bezahlten Steuern zurückerstattet werden. Rückzahlungen können vom steuerpflichtigen Einkommen nicht in Abzug gebracht werden.

7 Einkünfte, Vermögen und finanzielles Gleichgewicht

Art. 103

Einkünfte

Die Einkünfte der Pensionskasse setzen sich zusammen aus:

- a) den reglementarischen Beiträgen der Versicherten;
- b) den reglementarischen Beiträgen und den freiwilligen Zuwendungen der Firma;
- c) allfälligen Sanierungsbeiträgen von Versicherten und der Firma;
- d) den Einkaufsgeldern der Versicherten;
- e) Schenkungen und Vermächtnissen;
- f) dem Vermögensertrag.

Art. 104

Vermögenszweck

Das Vermögen der Pensionskasse dient ausschliesslich zur Deckung ihrer laufenden und künftigen Verpflichtungen.

Art. 105

Reglement über die Kapitalanlagen

Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Anlagen und Rückstellungen, in dem die Anlagegrundsätze, die mittel- und langfristige Anlagestruktur, die Bewertung der Anlagen sowie die Organisation und die Kompetenzen der Vermögensverwaltung festgelegt werden.

Art. 106

Arbeitgeber-Beitragsreserve

- 1) Im Rahmen der Rechnung der Pensionskasse besteht eine Arbeitgeber-Beitragsreserve, über die der Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Firma und im Rahmen des Zweckes der Pensionskasse Verfügungsberechtigt ist.
- 2) Der Arbeitgeber-Beitragsreserve werden freiwillige Zuwendungen der Firma gutgeschrieben.

Art. 107

Jahresrechnung

- 1) Die Jahresrechnung der Pensionskasse wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.
- 2) Die Rechnungslegung erfolgt nach Swiss GAAP FER 26.

Art. 108

Versicherungstechnische Bilanz

Der Stiftungsrat lässt jährlich auf den 31. Dezember durch einen anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz der Pensionskasse nach den Grundsätzen des Kapitaldeckungsverfahrens erstellen.

Art. 109

Versicherungstechnischer Fehlbetrag

Weist die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag auf, der nach Ansicht des Experten für berufliche Vorsorge die Sicherheit der reglementarischen Leistungen gefährdet, so trifft der Stiftungsrat die notwendig erscheinenden Massnahmen. Insbesondere können die Beiträge der Versicherten unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen vorübergehend erhöht und die künftigen oder gegebenenfalls auch die laufenden Versicherungsleistungen angemessen herabgesetzt werden.

Art. 110

Notstand der Firma

Die Firma kann ihren Beitrag im Falle eines Notstands mit dreimonatiger Vorankündigung auf Beginn eines Rechnungsjahrs vorübergehend auf die Höhe des Beitrags der Versicherten herabsetzen. Die Leistungen werden entsprechend reduziert.

8 Organisation und Verwaltung

Art. 111

Organe und Verwaltung

- 1) Die Organe und die Verwaltung der Pensionskasse sind:
 - a) der Stiftungsrat;
 - b) die Geschäftsleitung;
 - c) die Kontrollstelle;
 - d) der Experte für berufliche Vorsorge.
- 2) Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, in dem alle organisatorischen Belange der Stiftung geregelt werden.

9 Auflösung der Pensionskasse

- Art. 112 **Voraussetzung**
Die Pensionskasse wird aufgelöst, wenn infolge Liquidation der Firma deren Beitragspflicht wegfällt und durch keine andere gleichwertige ersetzt wird.
- Art. 113 **Abtretung**
Im Falle der Auflösung der Pensionskasse kann der Stiftungsrat beschliessen, den gesamten Versichertenbestand sowie alle Aktiven und Passiven vertraglich an eine andere Versicherungseinrichtung abzutreten. Dieser Übergang ist für sämtliche Versicherten der Pensionskasse und für alle Rentenbezüger verbindlich.
- Art. 114 **Verwendung des Vermögens**
Erfolgt kein Übergang der Pensionskassenverpflichtungen an eine andere Versicherungseinrichtung, so sind zunächst alle im Zeitpunkt der Auflösung bereits entstandenen Leistungsverpflichtungen der Pensionskasse durch Einkauf bei einer anderen Versicherungseinrichtung oder durch Abfindung zu decken. Im Weiteren sind den noch nicht rentenberechtigten Versicherten ihre Freizügigkeitsleistungen auszurichten. Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens, insbesondere über die Durchführung einer Gesamtliquidation, entscheidet die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsrats.
- Art. 115 **Ausscheiden einer Firma**
Wird die Versicherung der Arbeitnehmer eines Unternehmens im Sinne von Art. 2 wegen Liquidation der Firma oder Wegfall der Voraussetzungen nicht mehr weitergeführt, so ist Art. 114 sinngemäss anzuwenden. Die Folgen des Ausscheidens sind im Reglement über die Teilliquidation der Pensionskasse geregelt.

10 Übergangsbestimmungen

Art. 116

Besitzstände und Garantien

- 1) Die Invaliden- und Ehegattenrente der Personal-Vorsorge-Stiftung der Clariden Bank per 31. Dezember 2006 wird in der Höhe frankenmässig bis am 31. Dezember 2016 garantiert.
- 2) Die Invaliden- und Ehegattenrente der Credit Suisse Fides Personalvorsorgestiftung 1 und 2 per 31. Dezember 2006 bzw. 31. Dezember 2007 wird in der Höhe frankenmässig bis am 31. Dezember 2016 (Firmen CS Fides und CS Solutions) bzw. bis am 31. Dezember 2017 (Firmen CS Trust und CS Trust Vaduz) garantiert. Zur Ermittlung der garantierten Ehegattenrente wird das Todesfallkapital aus der Credit Suisse Fides Personalvorsorgestiftung 1 und 2 mittels der Tarife der Pensionskasse in eine Ehegattenrente umgerechnet.
- 3) Ist eine Leistung in der Höhe frankenmässig garantiert und wird während dieser Gültigkeit der Beschäftigungsgrad reduziert, besteht der Anspruch anteilmässig zum Beschäftigungsgrad. Kapitalauszahlungen während der Gültigkeit dieser Garantie werden in versicherungstechnisch gleichwertige Rentenleistungen umgerechnet.
- 4) Bei Versicherten, die per 1. Januar 2010 durch die Compensation Design Initiative (CDI) eine Lohnerhöhung erhalten haben und deren Arbeitsvertrag mit der Firma vor dem 1. Januar 2013 aufgelöst wird, wird die Leistung bei Austritt gemäss Art. 91 des Reglements gekürzt. Die Kürzung beträgt für den jeden zwischen dem Austrittsmonat und dem 1. Januar 2013 fehlenden Monat $\frac{1}{36}$ der durch die Firma am 1. Januar 2010 für die Finanzierung der Lohnerhöhung geleisteten Deckungskapitalverstärkung. Die Kürzung entfällt bei einer Pensionierung (Art. 33 ff.), bei Invalidität (Art. 45 ff.) oder Tod (Art. 55 ff.) des Versicherten.
- 5) Bei Versicherten, die per 1. Januar 2011 durch die Compensation Design Initiative (CDI) eine Lohnerhöhung erhalten haben und deren Arbeitsvertrag mit der Firma vor dem 1. Januar 2014 aufgelöst wird, wird die Leistung bei Austritt gemäss Art. 91 des Reglements gekürzt. Die Kürzung beträgt für den jeden zwischen dem Austrittsmonat und dem 1. Januar 2014 fehlenden Monat $\frac{1}{36}$ der durch die Firma am 1. Januar 2011 für die Finanzierung der Lohnerhöhung geleisteten Deckungskapitalverstärkung. Die Kürzung entfällt bei einer Pensionierung (Art. 33 ff.), bei Invalidität (Art. 45 ff.) oder Tod (Art. 55 ff.) des Versicherten.

Art. 117

Übertritt vom Rentenplan in den Sparplan

Versicherte können unter Einhaltung einer einmonatigen Meldefrist die Wahl treffen vom Rentenplan in den Sparplan zu wechseln. Ein Übertritt findet immer per 1. Tag des Folgemonats statt. Rückwirkende Übertritte sind nicht möglich.

11 Schlussbestimmungen

- Art. 118 **Massgebender Text**
Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.
- Art. 119 **Lücken**
Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Pensionskasse entsprechende Regelung.
- Art. 120 **Rechtsweg**
Streitigkeiten über die Anwendung dieses Reglements sind durch die ordentlichen Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden.
- Art. 121 **Änderungen**
Der Stiftungsrat ist befugt, dieses Reglement jederzeit zu ändern.
- Art. 122 **Bekanntmachung, Daten- und Informationsaustausch**
1) Mitteilungen an die Versicherten und Rentner der Pensionskasse erfolgen schriftlich mittels Versand und/oder durch Publikation auf der pensionskasseneigenen Website www.credit-suisse.com/pensionskasse.
2) Bekanntmachungen an Dritte erscheinen im «Schweizerischen Handelsamtsblatt».
3) Der Austausch von persönlichen Daten mit Versicherten und Rentnern kann auf eigenen Wunsch über elektronische Kommunikationsmittel (z. B. E-Mail) erfolgen. Aufgrund der damit verbundenen systembedingten Risiken übernimmt die Pensionskasse keine Gewähr für die Vertraulichkeit der übermittelten Daten und Informationen.
- Art. 123 **Inkrafttreten**
Das vorliegende Reglement tritt durch den Beschluss des Stiftungsrates vom 12. September 2011 am 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2011.

Zürich, 12. September 2011

Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz)

Philip Hess
Stiftungsratspräsident

Thomas Isenschmid
Vizepräsident des Stiftungsrats

Anhang

Sämtliche Tarife im Anhang werden auf den Berechnungszeitpunkt monatgenau linear interpoliert.

Versicherungstechnische Tarife, gültig ab 1. Januar 2012 für Frauen und Männer

Ordentliches Pensionierungsalter 62 und 63

Alter in Jahren	Kombinierter Leistungsbarwert	Eintrittsgeld in % des ver. Lohnes	Rentenreduktion in % des ver. Lohnes
25 ↓	5.000 ↓	0,000 ↓	0,0 ↓
40	7.713	219,813	28,5
41	7.894	239,965	30,4
42	8.074	260,805	32,3
43	8.255	282,331	34,2
44	8.436	304,545	36,1
45	8.617	327,446	38,0
46	8.931	356,347	39,9
47	9.257	386,943	41,8
48	9.595	419,302	43,7
49	9.945	453,492	45,6
50	10.310	489,725	47,5
51	10.688	527,987	49,4
52	11.081	568,455	51,3
53	11.491	611,321	53,2
54	11.919	656,737	55,1
55	12.366	704,862	57,0
56	12.834	755,923	58,9
57	13.325	810,160	60,8
58	13.841	867,831	62,7
59	14.386	929,336	64,6
60	14.963	995,040	66,5
61	15.577	1065,467	68,4
62	16.232	1136,240	70,0
63	15.902	1113,140	70,0
64	15.561	1089,270	70,0
65	15.206	1064,420	70,0

Berechnungen der Eintrittskürzung und des Freizügigkeitsanspruchs werden mittels obiger Tabelle durch die Pensionskasse vorgenommen.

Versicherungstechnische Tarife, gültig ab 1. Januar 2012 für Frauen und Männer

Ordentliches Pensionierungsalter 60

Alter in Jahren	Kombinierter Leistungsbarwert	Eintrittsgeld in % des vers. Lohnes	Rentenreduktion in % des vers. Lohnes
25 ↓	5.000 ↓	0,000 ↓	0,0 ↓
40	8.408	252,240	30,0
41	8.635	276,326	32,0
42	8.862	301,322	34,0
43	9.090	327,226	36,0
44	9.317	354,038	38,0
45	9.544	381,760	40,0
46	9.899	415,758	42,0
47	10.268	451,792	44,0
48	10.651	489,946	46,0
49	11.050	530,400	48,0
50	11.465	573,250	50,0
51	11.897	618,644	52,0
52	12.347	666,738	54,0
53	12.818	717,808	56,0
54	13.311	772,038	58,0
55	13.827	829,620	60,0
56	14.369	890,878	62,0
57	14.939	956,096	64,0
58	15.542	1025,772	66,0
59	16.180	1100,240	68,0
60	16.858	1180,060	70,0
61	16.550	1158,500	70,0
62	16.232	1136,240	70,0
63	15.902	1113,140	70,0
64	15.561	1089,270	70,0
65	15.206	1064,420	70,0

Berechnungen der Eintrittskürzung und des Freizügigkeitsanspruchs werden mittels obiger Tabelle durch die Pensionskasse vorgenommen.

Versicherungstechnische Tarife, gültig ab 1. Januar 2012 für Frauen und Männer

Tarif Auskauf Rentenkürzung bei vorzeitigem Rücktritt

Alter in Jahren	Barwert vorzeitige Pensionierung (Alter 58)	Barwert sofort Rente
25 ↓	5.000 ↓	
40	8.789	
41	9.121	
42	9.466	
43	9.824	
44	10.195	
45	10.581	
46	10.982	
47	11.399	
48	11.833	
49	12.286	
50	12.757	
51	13.249	
52	13.764	
53	14.302	
54	14.867	
55	15.461	
56	16.086	
57	16.746	
58	17.392	17.392
59		17.106
60		16.858
61		16.508
62		16.232
63		15.902
64		15.561
65		15.206

Berechnungen der maximalen Einkaufsleistung für die Rentenkürzung bei vorzeitigem Rücktritt.

Tarif Einkauf in den Kapitalplan

Für die Berechnung des maximalen Alterssparkapitals ist der aktuelle Sparbeitrag des Versicherten massgebend.

Alter in Jahren	Beitragsvariante		
	3 %	6 %	9 %
25	9,00	12,00	15,00
26	18,18	24,24	30,30
27	27,54	36,72	45,91
28	37,09	49,46	61,82
29	46,84	62,45	78,06
30	56,77	75,70	94,62
31	66,91	89,21	111,51
32	77,25	103,00	128,74
33	87,79	117,06	146,32
34	98,55	131,40	164,25
35	109,52	146,02	182,53
36	120,71	160,95	201,18
37	132,12	176,16	220,20
38	143,77	191,69	239,61
39	155,64	207,52	259,40
40	167,75	223,67	279,59
41	180,11	240,14	300,18
42	192,71	256,95	321,18
43	205,57	274,09	342,61
44	218,68	291,57	364,46
45	232,05	309,40	386,75
46	245,69	327,59	409,48
47	259,60	346,14	432,67
48	273,80	365,06	456,33
49	288,27	384,36	480,45
50	303,04	404,05	505,06
51	318,10	424,13	530,16
52	333,46	444,61	555,77
53	349,13	465,51	581,88
54	365,11	486,82	608,52
55	381,41	508,55	635,69
56	398,04	530,72	663,41
57	415,00	553,34	691,67
58	432,30	576,41	720,51
59	449,95	599,93	749,92
60	467,95	623,93	779,92
61	486,31	648,41	810,51
62	505,03	673,38	841,72
63	524,14	698,85	873,56
64	543,62	724,82	906,03
65	563,49	751,32	939,15

Berechnungsgrundlage des maximalen Alterssparkapitals ist die Summe aus den Sparbeiträgen des Versicherten und der Firma, inkl. Zinsen.

Register zum Reglement

Stichwort	Artikel
Abtretung	
– von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte	20
– von Versicherungsansprüchen	24
AHV	7
AHV-Überbrückungsrente	39 ff.
Altersrente	33 ff.
– Aufgeschobener Rentenbezug	36
– Beginn und Ende des Anspruchs	33
– Kapitalbezug	38
– Maximale Altersrente	37
– Rentenhöhe	35
– Versicherte Altersrente	34
Alterssparkapital	71 f.
Anrechenbarer Lohn im	
– Kapitalplan	64
– Rentenplan	28
Aufgeschobener Rentenbezug	36
Auflösung der Pensionskasse	112 ff.
Aufnahme	10
Auskunfts- und Meldepflicht	11
Austritt siehe Freizügigkeitsleistung	
Award	7
Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung	90
Beginn der Versicherung	9
Begriffe	7
Beiträge im	
– Kapitalplan	68
– Rentenplan	31
Beitragsbefreiung	7
Beitragsprimat	7
Beitritt zur Pensionskasse	8
Beschäftigungsgrad	29 Abs. 1
– Änderung	17 Abs. 2
Beseitigung der Rentenkürzung bei vorzeitigem Rücktritt	84
Beurlaubung	13
BVG	7
BVG-Alter	7
Diskretionärer variabler Incentive Award siehe Award	

Register zum Reglement

Stichwort	Artikel
Ehegattenrente	
– Anspruch im Kapitalplan	78
– Anspruch im Rentenplan	55
– Geschiedener Ehegatte	59
– Höhe der Rente im Kapitalplan	79
– Höhe der Rente im Rentenplan	56
– Kapitaleistung bei fehlendem Anspruch	55 Abs. 2
– Rentenkürzung wegen Altersunterschied	57
– Wiederverheiratung	58
Ehescheidung, Leistung bei Ehescheidung	26
Einkauf	
– Kapitalplan	69, Anhang
– Rentenkürzung	32
– Rentenkürzung bei vorzeitigem Rücktritt	84
– Rentenplan	32, 84, Anhang
Ende der Versicherung	15
Erwerbsunfähigkeit siehe Invalidität	
Externe Versicherung	16
Fälligkeit	22
Finanzierung der Leistungen	
– Kapitalplan	68
– Rentenplan	31
Freizügigkeitsleistung	
– Anspruch	88
– Barauszahlung	90
– Barwert der erworbenen Leistungen	91 Abs. 2
– Höhe	91
– Verwendung	89
Freizügigkeitspolice, Freizügigkeitskonto	89
FZG	7
Geschäftsleitungsmitglieder	7
Gesundheitsprüfung	18
Invaliden-Kinderrente	53 f., 76 f.
Invalidenrente	45 ff., 73 ff.
– Höhe	49, 74
– Voraussetzung	45
Invaliden-Überbrückungsrente	51 f.
Invalidität	
– Anmeldung bei der IV	46 Abs. 4, 51 Abs. 2
– Begriff	45
– Feststellung und Revision	46
– Meldepflicht bei Änderung	46 Abs. 2 und 3
– Teilinvalidität	50
IV	7

Register zum Reglement

Stichwort	Artikel
Kapitalauszahlung	
– Abfindung hinterbliebener Ehegatten	55
– Aufgeschobener Rentenbezug	36
– Kapitalbezug der Rente	38
– Wiederverheiratung	58
Kapitalplan	64 ff.
Kinder	7, 21
Koordinationsabzug	29
Leistungen siehe Versicherungsleistungen	
Leistungen bei Austritt	88 ff.
Leistungsprimat	7
Leistungsvorbehalte	18
Lohn	7
– Änderung des versicherten Lohnes	17
– Anrechenbarer Lohn Kapitalplan	64
– Anrechenbarer Lohn Rentenplan	28
– Versicherter Lohn Rentenplan	29
– Versicherter Lohn Sparen, Risiko	65 f.
Mitgliedschaft	8 ff.
Nachweis der Anspruchsberechtigung	22
Nichtversicherte Arbeitnehmer	8 Abs. 3
Ordentliches Pensionierungsalter	7
Organisation und Verwaltung	111
PartG	7
Pensionierten-Kinderrente	43 f.
Pensionierung siehe Altersrente	
Persönlicher Einkauf siehe Einkauf	
Plan 58	84 ff.
Prämien siehe Beiträge	
Rente mit garantierter Laufzeit	35 Abs. 5
Rentenplan	28 ff.
Rückerstattung von Leistungen	22
Rücktrittsalter siehe ordentliches Pensionierungsalter	
Schlussbestimmungen	118 ff.
Teilinvalidität	49 f.
Teilliquidation	27
Todesfallkapital	
– Anspruch	62, 82
– Höhe	63, 83

Register zum Reglement

Stichwort	Artikel
Überbrückungsrente	
– zur Altersrente	39 ff.
– zur Invalidenrente	51 f.
Übergangsbestimmungen	116 f.
Überversicherung	19
Umwandlung von Renten in Kapital	38
Unabtretbarkeit von Versicherungsleistungen	24
Urlaub siehe Beurlaubung	
Verpfändung von Versicherungsansprüchen	24, 92, 100
Versetzung ins Ausland	12
Versicherte Personen siehe Versicherungspflicht	
– Änderung des Beschäftigungsgrades	17 Abs. 2, 29 Abs. 1
– Änderung des Lohnes	17
– Beschäftigungsgrad	17 Abs. 2, 29 Abs. 1
– Erhöhung des Koordinationsabzugs	17 Abs. 2
– Kapitalplan	65 f.
– Koordinationsabzug	29 Abs. 2
– Maximum	29 Abs. 5
– Rentenplan	29
– Risiko	66
– Sparen	65
Versicherungsbeginn siehe Beginn der Versicherung	
Versicherungsleistungen	
– Kapitalbezug	38
– Rückerstattung	22
– Übersicht Versicherungsleistungen	30, 67
– Überversicherung	19
– Unabtretbarkeit	24
– Verlust	25
– Verpfändung	24, 92, 100
– Zahlung	22
Versicherungspflicht	
– Ausland	12
– Ausnahmen von der Versicherungspflicht	8 Abs. 3
– Obligatorium	8 Abs. 1 und 2
Vorbehalt	18
Waisenrenten	21, 60 f., 80 f.
Wiedereintritt	14
Wiederverheiratung	58
Witwenrente siehe Ehegattenrente	
Wohneigentumsförderung	92 ff.
– Anspruch	95
– Auswirkung auf die Rentenhöhe	96
– Auszahlung	97
– Eigenbedarf	94
– Höhe des Vorbezugs	95
– Rückzahlung	98
– Steuerliche Behandlung	102
– Verkauf des Wohneigentums	99
– Verpfändung	100
Zahlung der Leistungen	22



PENSIONSASSE DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)

JPKM

Postfach

8070 Zürich

www.credit-suisse.com/pensionskasse